

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines delegierten Beschlusses der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel mit einem Handbuch, in dem die für diese Abfragen, Verifizierungen und Bewertungen erforderlichen Verfahren und Vorschriften festgelegt sind

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (im Folgenden „EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 22. August 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel mit einem Handbuch, in dem die für diese Abfragen, Verifizierungen und Bewertungen erforderlichen Verfahren und Vorschriften festgelegt sind („Entwurf des delegierten Beschlusses“).
2. Ziel des Entwurfs des delegierten Beschlusses ist es, in einem Handbuch die Verfahren und Regeln festzulegen, die für die automatisierten Abfragen des VIS und anderer Informationssysteme und Datenbanken² der EU, die Liste der anerkannten Reisedokumente und die spezifischen Risikoindikatoren in Bezug auf Sicherheit, illegale Einwanderung oder hohe Seuchenrisiken erforderlich sind. In dem Handbuch sollten auch die Verfahren und Regeln festgelegt werden, die für die Überprüfung und

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Dazu gehören: andere EU-Informationssysteme gemäß Artikel 9a oder 22b der VIS-Verordnung, Europol-Daten oder Interpol-Datenbanken.

Bewertung von Treffern erforderlich sind, die sich aus den oben genannten Abfragen ergeben würden³.

3. Der Entwurf des delegierten Beschlusses wird gemäß Artikel 9h Absatz 2 und Artikel 22b Absatz 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)⁴ angenommen.
4. Der EDSB hat zuvor formelle Bemerkungen zu dem Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden⁵, sowie formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Delegierten Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem Antragsdatensatz herausgegeben.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 12 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁶
7. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

³ Entwurf eines delegierten Beschlusses, Erwägungsgrund 3.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁵ [Formelle Kommentare des EDSB zu den Entwürfen für delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) 2019/817 und der Verordnung \(EU\) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle](#) vom 27. April 2021.

⁶ Im Falle anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB darauf hinweisen, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

2. Bemerkungen

2.1. Anwendungsbereich des Entwurfs des delegierten Beschlusses

8. Der EDSB stellt fest, dass in Artikel 2 des Entwurfs des delegierten Beschlusses der Anwendungsbereich des Handbuchs festgelegt ist, während das Handbuch selbst im Anhang des Entwurfs des delegierten Beschlusses enthalten ist. Insbesondere wird in Artikel 2 erläutert, dass das VIS bei der Erstellung des Antragsdatensatzes im VIS eine Abfrage über das Europäische Suchportal (ESP) einleiten muss. Je nachdem, ob ein Antragsdatensatz gemäß Artikel 9 der VIS-Verordnung oder Artikel 22a im VIS angelegt wird, wird die Abfrage unterschiedlich ausfallen:
 - Wenn die Abfrage im Einklang mit Artikel 9 (Visa) ist, muss die Abfrage [...] *die in Artikel 9 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten einschlägigen Daten mit den im Schengener Informationssystem (SIS), dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), in EURODAC, im ECRIS-TCN und in der Europol-Datenbank vorhandenen Daten sowie mit den spezifischen Risikoindikatoren und der Liste der anerkannten Reisedokumente vergleichen.*
 - Wenn die Abfrage im Einklang mit Artikel 22a (Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel) muss die Abfrage, [...] *die in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis g sowie i, j und k der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten einschlägigen Daten mit den Daten im Schengener Informationssystem (SIS), im Einreise-/Ausreisesystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), im Visa-Informationssystem (VIS), im ECRIS-TCN und in der Europol-Datenbank vergleichen.*
9. Diese Bestimmung soll dem entsprechen, was in der VIS-Verordnung in den Artikeln 9a „Abfragen in anderen Informationssystemen und Datenbanken“ und 22b „Abfragen in Informationssystemen und Datenbanken“ der VIS-Verordnung vorgeschrieben ist. Der EDSB weist jedoch auf zwei wichtige Unterschiede hin.
10. Erstens ist in Artikel 9a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 2 der VIS-Verordnung festgelegt, dass das VIS eine Abfrage unter Verwendung des ESP starten muss, um bestimmte Daten in der VIS-Antragsdatensatz mit den Daten in einem Datensatz, einer Datei oder einer Ausschreibung zu vergleichen, die unter anderem in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (Interpol SLTD)⁷ und in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol TDAWN)⁸ registriert sind. Der EDSB stellt jedoch fest, dass der Entwurf des delegierten Beschlusses nicht das Verfahren und die Regeln

⁷ Vgl. Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g und Artikel 22b Absatz 2 Buchstabe g der VIS-Verordnung.

⁸ Vgl. Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe h und Artikel 22b Absatz 2 Buchstabe h der VIS-Verordnung.

festlegt, die für Abfragen, Verifizierungen und Bewertungen mit den oben genannten Interpol-Datenbanken erforderlich sind.

11. Zweitens bezieht sich Artikel 2 des Entwurfs des delegierten Beschlusses nur auf das ETIAS, während sich die VIS-Verordnung auch auf die ETIAS-Überwachungsliste⁹ bezieht, auf die in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁰ Bezug genommen wird. Gleichzeitig stellt der EDSB fest, dass in dem Anhang, der dem Entwurf des delegierten Beschlusses beigefügt ist, ausdrücklich Fragen im Zusammenhang mit der ETIAS-Überwachungsliste behandelt werden, insbesondere in den Abschnitten 2.5, 5.6 und 8.
12. Der EDSB betont, wie wichtig es ist, die Kohärenz zwischen der in dem zugrunde liegenden Basisrechtsakt verwendeten Terminologie und den damit zusammenhängenden Durchführungs- und delegierten Rechtsakten zu gewährleisten. Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass der Wortlaut der VIS-Verordnung zur „Festlegung“ als Übertragung einer delegierten Befugnis im Sinne von Artikel 290 Absatz 1 AEUV auf die VIS-Verordnung angesehen werden sollte, um die VIS-Verordnung zu ergänzen und nicht zu ändern. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB eine Reihe von Empfehlungen in Bezug auf die Interpol-Datenbanken SLTD und TDWAN sowie die ETIAS-Überwachungsliste aus.

2.1.1. Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN Datenbanken

13. In Bezug auf die Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN empfiehlt der EDSB, sie im Einklang mit der VIS-Verordnung in den Anwendungsbereich des Entwurfs des delegierten Beschlusses aufzunehmen. Dies würde bedeuten, dass die erforderlichen Verfahren und Regeln für Abfragen, Verifizierungen und Bewertungen im Zusammenhang mit den oben genannten Interpol-Datenbanken festgelegt und ein Verweis auf diese Datenbanken sowohl in Artikel 2 des Entwurfs des delegierten Beschlusses als auch in Erwägungsgrund 2 aufgenommen wird.

2.1.2. ETIAS-Überwachungsliste

14. Im Hinblick auf die ETIAS-Überwachungsliste empfiehlt der EDSB, Artikel 2 und Erwägungsgrund 2 des Entwurfs des delegierten Beschlusses dahingehend zu ändern, dass nicht nur auf das ETIAS, sondern auch auf die ETIAS-Überwachungsliste verwiesen wird.

2.2. Europol-Daten

15. Der EDSB stellt fest, dass in Bezug auf die Personen, deren personenbezogene Daten mit Europol-Daten verglichen werden, der Anhang, der dem Entwurf des delegierten

⁹ Vgl. Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 22b Absatz 2 Buchstabe c der VIS-Verordnung.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

Beschlusses beigefügt ist, nicht nur den Antragsteller auf Visum oder Aufenthaltstitel enthält, sondern auch „Angaben zu der Person, die eine Einladung ausgesprochen hat und/oder verpflichtet ist, die Kosten für den Lebensunterhalt des Antragstellers während des Aufenthalts zu tragen¹¹“. Während sich die Menge der personenbezogenen Daten, die zu dieser Kontaktperson verfügbar sein werden, von der des Antragstellers unterscheidet, wird diese Abweichung im folgenden Abschnitt 9.1 nicht weiter behandelt. In diesem Abschnitt wird zusammengefasst, ob ein Treffer auf der Grundlage der Daten des *Antragstellers* im Rahmen der automatisierten Abfrage des VIS angezeigt wird oder nicht, je nachdem, wie diese Bewertungen für drei Datenkategorien kombiniert werden, wenn Identitäts-, Reisedokumente und biometrische Daten im Rahmen automatisierter Abfragen zum Zwecke der Anzeige eines Treffers verglichen werden.

16. Der EDSB weist darauf hin, dass die verfügbaren Daten für die Personen, die eine Einladung aussprechen und/oder zur Zahlung des Lebensunterhalts des Antragstellers verpflichtet sind, weder biometrische Daten noch Daten der Reisedokumente enthalten würden. Darüber hinaus wären die verfügbaren Identitätsdaten begrenzter als die vom Antragsteller angegebenen Daten. Es scheint daher, dass der Schwellenwert für die Durchführung der Prüfung der Übereinstimmung für diese betroffenen Personen, für die weder biometrische Daten noch Informationen über Reisedokumente und nur begrenzte Identitätsdaten im Vergleich zu denen der Antragsteller verfügbar sind, speziell festgelegt werden müsste.
17. Daher empfiehlt der EDSB, in der Übereinstimmungstabelle mit den Europol-Daten gemäß Abschnitt 9.1 des Anhangs, die dem Entwurf des delegierten Beschlusses beigefügt ist, die Übereinstimmung mit den personenbezogenen Daten der einladenden und/oder zur Zahlung der Aufenthaltskosten des Antragstellers während des Aufenthalts verpflichteten Person genauer zu definieren.

2.3. Verpflichtung zur Definition einer teilweisen Übereinstimmung, einschließlich eines Grades der Wahrscheinlichkeit, um die Zahl falscher Treffer zu begrenzen, wie in Artikel 9a Absatz 8 der VIS-Verordnung festgelegt

18. Der EDSB weist darauf hin, dass gemäß Artikel 9a Absatz 8 der VIS-Verordnung „In dem in Artikel 9h Absatz 2 genannten Handbuch wird die teilweise Übereinstimmung definiert, einschließlich eines Grades der Wahrscheinlichkeit, um die Zahl falscher Treffer zu begrenzen“. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Abschnitte 7.1, 7.2 und 9.1 keinen Wahrscheinlichkeitsgrad, sondern nur binäre „Ja-Nein“-Aussagen vorsehen. Der EDSB stellt fest, dass der Anhang zum Entwurf des delegierten Beschlusses auf Seite 38 Folgendes besagt: „Um die Zahl der ausgelösten Treffer zu

¹¹ bei einer natürlichen Person Nachname und Vorname sowie Anschrift der Person, bei einem Unternehmen oder einer anderen Organisation Name und Anschrift des Unternehmens/der anderen Organisation sowie Nachname und Vorname der Kontaktperson in diesem Unternehmen/dieser Organisation (Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe f der VIS-Verordnung).

begrenzen und den Aufwand für die manuelle Verarbeitung zu verringern, fordert die Kommission erforderlichenfalls mit Unterstützung und Beratung durch die Sachverständigengruppe eu-LISA auf, den Algorithmus anzupassen, indem sie den Treffern zwischen Identitätsdaten, die als *ähnlicher angesehen werden*, [Hervorhebung hinzugefügt] im Einklang mit den Bestimmungen in Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung der Kommission C(2023)05365 Vorrang einräumt.“ Eine ähnliche Bestimmung ist auf Seite 44 in Bezug auf Europol zu finden. Es scheint, dass diese Algorithmusanpassung zur Priorisierung von Treffern oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts dem Grad der Wahrscheinlichkeit entspricht, der von der VIS-Verordnung verlangt wird.

19. Hinsichtlich des ersten Aspekts, d. h. der Notwendigkeit, eine teilweise Übereinstimmung zu definieren, stellt der EDSB fest, dass der gewählte Ansatz demjenigen ähnelt, der für die anderen großen Informationssysteme der EU, wie z. B. ETIAS, verfolgt wird, und möchte an die Empfehlung erinnern, die er bereits in seinen „Formellen Bemerkungen zum Entwurf eines Delegierten Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem Antragsdatensatz“¹² ausgesprochen hat.
20. Insbesondere erkennt der EDSB zwar die Notwendigkeit an, die Reihenfolge der Treffer festzulegen, erachtet es jedoch auch für notwendig, im verfügbaren Teil des Entwurfs des delegierten Beschlusses die Kriterien (oder zumindest die wesentlichen Elemente solcher Kriterien) festzulegen, anhand derer bestimmt werden soll, wann eine Anpassung des Algorithmus als notwendig erachtet wird. In diesem Sinne sollte der Entwurf des delegierten Beschlusses mehr Erläuterungen dazu enthalten, was als „ähnlicher“ anzusehen ist. Des Weiteren ist der EDSB generell der Ansicht, dass der Entwurf des delegierten Beschlusses ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung des eingeführten Algorithmus vorsehen sollte.
21. In Bezug auf den zweiten Aspekt, d. h. die Notwendigkeit, einen Grad der Wahrscheinlichkeit festzulegen, um die Zahl der falschen Treffer zu begrenzen, stellt der EDSB fest, dass ein solcher Grad der Wahrscheinlichkeit im Anhang zum Entwurf des delegierten Beschlusses nicht festgelegt ist. So stellt der EDSB beispielsweise fest, dass beim Vergleich der Zeilen 19 und 20 der Tabelle in Abschnitt 9.1 die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei der Person in Zeile 20 um dieselbe handelt, deutlich geringer ist. Beide werden jedoch mit einem binären „Ja“ ohne Wahrscheinlichkeitswert bewertet. Der EDSB geht davon aus, dass die von eu-LISA durchgeführte Umsetzung über einen numerischen Schwellenwert verfügen wird, der erreicht sein muss, damit ein Treffer als Übereinstimmung betrachtet werden kann. Dies geht auch aus dem letzten Satz auf Seite 38 und Seite 44 hervor, in dem es heißt, dass die Kommission eu-LISA bzw. Europol auffordern wird, den Algorithmus

¹² [Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Delegierten Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem Antragsdatensatz](#) vom 22. September 2022.

anzupassen, indem sie den Treffern zwischen den Identitätsdaten, die als ähnlicher gelten, Vorrang einräumt. Anstatt jedoch einen solchen numerischen Schwellenwert im Handbuch festzulegen, wie es die VIS-Verordnung in Artikel 9a Absatz 8 vorschreibt, weist der Entwurf des delegierten Beschlusses eu-LISA lediglich an, ihn zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

22. Daher ist der EDSB der Auffassung, dass Artikel 9a Absatz 8 der VIS-Verordnung durch den Entwurf eines delegierten Beschlusses nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird, und empfiehlt, ihn zu verbessern, indem in den entsprechenden Abschnitten des Anhangs, der dem Entwurf des delegierten Beschlusses beigefügt ist, der entsprechende Wahrscheinlichkeitsgrad festgelegt wird. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, einen Erwägungsgrund aufzunehmen, in dem ausdrücklich auf Artikel 9a Absatz 8 der VIS-Verordnung verwiesen wird.

2.4. Mechanismen zur Korrektur von Algorithmen

23. In Bezug auf den Algorithmus, der die in den Abschnitten 7.2 und 9.2 festgelegten Übereinstimmungsregeln anwenden würde, erinnert der EDSB an die Empfehlungen in seinen formellen Bemerkungen zu den Entwürfen für delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können.¹³ Insbesondere weist der EDSB auf die potenziellen Risiken hin, die durch die Verwendung des vorgesehenen Algorithmus zur automatischen Bestimmung, ob eine Identität als ähnlich angesehen werden kann, entstehen können, beispielsweise aufgrund von Problemen mit der Gestaltung des Algorithmus oder mit den Schulungsdaten. Um diese Risiken zu mindern und sicherzustellen, dass der Algorithmus die richtigen Schlussfolgerungen liefert, bekräftigt der EDSB die Notwendigkeit der Einrichtung geeigneter Korrekturmechanismen und der Einrichtung eines förmlichen Verfahrens, mit dem die Mitgliedstaaten eu-LISA über Fälle unterrichten, in denen der Algorithmus falsche Schlussfolgerungen zieht, damit die Agentur die festgestellten Probleme angehen kann, indem sie den Algorithmus vor der Einführung erneut prüft und trainiert¹⁴.
24. Schließlich stellt der EDSB fest, dass eu-LISA¹⁵ und Europol gemäß dem Anhang, der dem Entwurf des delegierten Beschlusses beigefügt ist, der VIS-Untergruppe der Sachverständigengruppe „Informationssysteme für Grenzen und Sicherheit“ („Sachverständigengruppe“) regelmäßig über die Auswirkungen der Anwendung des

¹³ [Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen für delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) 2019/817 und der Verordnung \(EU\) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können](#) vom 27. April 2021

¹⁴ [Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen für delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) 2019/817 und der Verordnung \(EU\) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können](#) vom 27. April 2021

¹⁵ Anhang zum Entwurf des delegierten Beschlusses, S. 38.

oben genannten Algorithmus¹⁶ Bericht erstatten müssen. In Anbetracht der potenziellen Auswirkungen, die die Anwendung eines solchen Algorithmus auf die Grundrechte natürlicher Personen, einschließlich der Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten, haben könnte, empfiehlt der EDSB, eine Verpflichtung aufzunehmen, die darin besteht, auch den Europäischen Datenschutzbeauftragten und gegebenenfalls die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden über die Anwendung eines solchen Algorithmus zu informieren. Insbesondere empfiehlt der EDSB die Aufnahme einer Verpflichtung für eu-LISA, im Rahmen des einheitlichen Modells für die koordinierte Aufsicht gemäß Artikel 62 EU-DSVO Bericht zu erstatten, und einer Verpflichtung für Europol, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Bericht zu erstatten.

Brüssel, 13. September 2023

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹⁶ Anhang zum Entwurf des delegierten Beschlusses, S. 44.